Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Eing. 10. JUL. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 6. Juli 1946 | Nummer 7

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben:

Zahlung von Versorgungsbezügen.
Erleichterung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das erste Kalendervierteljahr 1946.
Die provisorische Errichtung von Versicherungsanstalten im französischen Besatzungsgebiet.
Die Zuteilung der badischen Kreise Bühl und Rastatt mit Stadtkreis Baden-Baden zum Oberversicherungsamt Freiburg.
Durchführung der Angestellten- und Handwerkerversicherung in der französischen Besatzungszone des Landes Baden.
Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg.
Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer ab 1946.
Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1945.

Bekanntmachung

über die Zahlung von Versorgungsbezügen

1. Nach einer Anordnung der Militärregierung — Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen — in Baden-Baden über die Regelung der Zivil- und Militärpensionen sind die Versorgungsbezüge grundsätzlich durch das Land auszuzahlen, in welchem der Empfangsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Auszahlung erfolgt an alle Empfänger, die ihre Versorgungsbezüge bisher aus einer in den übrigen Ländern des französischen Besatzungsgebiets gelegenen Kasse des Reichs, eines Landes, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder aus solchen Kassen in anderen Besatzungszonen erhalten haben, aus denen eine Überweisung an den jetzigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten nicht erfolgen kann. Ausgenommen sind die in den Gesetzen Nr. 2, 5 und 77 der Militärregierung aufgeführten Dienststellen. Die in unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1946 Nr. 331 getroffene Sonderregelung wird gegenstandslos.
2. Die Auszahlung ist beschränkt auf Personen, deren Wohnsitz am 1. Mai 1945 im französischen Besatzungsgebiet des Landes Baden war oder die von der Militärregierung besonders ermächtigt wurden, nach diesem Termin sich in diesem Gebiet niederzulassen. Die aus dem Sudetengau ausgewiesenen Ruhestandsbeamten des Reichs erhalten auch bei späterem Zuzug Versorgungsbezüge.
3. Die Auszahlung der Versorgungsbezüge erfolgt nach der Regelung der Zivil- und Militärpensionen. Für Versorgungsempfänger aus dem französischen Besatzungsgebiet, die im öffentlichen Dienst wieder verwendet werden, gilt § 127 des Beamtengesetzes: bei Versorgungsempfängern aus fremden Besatzungsgebieten ist das Einkommen aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Beschäftigungsstellen und die Versorgungsempfänger sind verpflichtet, der auszahlenden Kasse (Ziffer 4) die in § 134 BG. vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.
4. Mit der Auszahlung der Bezüge an die Versorgungsempfänger nach vorstehender Regelung wird das Kriegsversehrtenfürsorgeamt in Freiburg, Sautierstraße 30, beauftragt. Dieses hat auch die Vorprüfung über die Empfangsberechtigung gemäß Ziffer 1 und darüber vorzunehmen, ob den Bestimmungen über Entnazifizierung Genüge geleistet wurde. Soweit es sich um Empfänger aus Kassen des französischen Besatzungsgebietes handelt, sind die Bezüge anschließend an den letzten Versorgungsempfang seit Januar 1946 auszuzahlen; im übrigen erfolgt die Auszahlung erstmals für die Bezüge für den Monat Juni 1946. Die bisher von den Oberbürgermeistern und Landräten gemäß unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1946 Nr. 331 ausbezahlten Bezüge sind letztmals für den Monat Mai 1946 zu leisten.
5. Versorgungsempfänger nach vorstehender Regelung sind aufzufordern, ihre gesamten, für die Auszahlung der Bezüge erforderlichen Unterlagen einschl. der Belege für die politische Überprüfung mit eingeschriebenem Brief an das Kriegsversehrtenfürsorgeamt in Freiburg einzusenden; soweit eine Prüfung der politischen Unbedenklichkeit durch den Oberbürgermeister oder Landrat bereits vorgenommen wurde, ist dem Empfangsberechtigten eine amtliche Bescheinigung hierüber zur Vorlage auszuhändigen.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Öffentliche Bekanntmachung

Erleichterung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das erste Kalendervierteljahr 1946.

Die Militärregierung hat zur Beseitigung der Härten, die sich aus der nachträglichen Erhebung der Lohnsteuer auf Grund des Gesetzes Nr. 12 des Kontrollrats vom 11. Februar 1946 ergeben würden, eine Erleichterung für das erste Kalendervierteljahr 1946 angeordnet.

Danach ist in Abänderung der bisher getroffenen Anordnungen für alle Arbeitnehmer, die im ersten Kalendervierteljahr 1946 nicht mehr als 6000.— RM laufende und sonstige (insbesondere einmalige) Lohneinkünfte bezogen haben, die Lohnsteuer für die im ersten Kalendervierteljahr 1946 endenden Lohnzahlungszeiträume nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 zu erheben. Für diese Arbeitnehmer ist also — wie für das letzte Kalendervierteljahr 1945 — auch für das erste Kalendervierteljahr 1946 nur die um 25 v. H. erhöhte Lohnsteuer nach der bisherigen Lohnsteuertabelle 1945 zu entrichten. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 finden danach beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für diese Arbeitnehmer im ersten Kalendervierteljahr 1946 keine Anwendung. Für die Berücksichtigung des Familienstandes (neue Steuerklasseneinteilung usw.) und der steuerfreien Beträge sind nicht die Vorschriften des Kontrollratsgesetzes, sondern vielmehr die zuletzt gültigen Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1944/1946 oder, wenn dies für einen Arbeitnehmer günstiger ist, die nach den früheren Vorschriften erfolgten Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1946 maßgebend, die auf Grund des Gesetzes Nr. 12 des Kontrollrats wieder gestrichen worden sind.

Andererseits erfolgt bei allen nach dem 31. März 1946 endenden Lohnzahlungszeiträumen der Lohnsteuerabzug uneingeschränkt nach dem Gesetz Nr. 12 des Kontrollrats.

Die Übergangsregelung vom 15. März 1946 scheidet für die Erhebung der Lohnsteuer für das erste Kalendervierteljahr 1946 aus.

Die auf Grund des Gesetzes Nr. 12 des Kontrollrats und der hierzu erlassenen bisherigen Anordnungen zu viel einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für das erste Kalendervierteljahr 1946 sind vom Arbeitgeber auf die künftige Lohnsteuer der betreffenden Arbeitnehmer zu verrechnen.

Über Zweifelsfragen erteilen die Finanzämter Auskunft.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung

betreffend die Verordnung Nr. 39 über die provisorische Errichtung von Versicherungsanstalten im französischen Besatzungsgebiet vom 27. April 1946

I.

Durch Artikel 7 der Verordnung Nr. 39 vom 27. April 1946 hat der Commandant en Chef Français en Allemagne den durch Artikel 6 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 — RGBl. I S. 252 — festgesetzten Beitrag in der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf 9 v. H. erhöht. Dieser Beitrag ist zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber und zu einem Drittel vom Arbeitnehmer zu tragen.

II.

Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung dürfen die nach § 165 RVO. Versicherungspflichtigen nur noch bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen pflichtversichert werden. Der Rechtsübergang von den bisherigen Betriebs-, Innungs- oder Ersatzkassen auf die Allgemeinen Ortskrankenkassen findet am 1. 6. 1946 nach Maßgabe der §§ 288 und 289 RVO. statt. Die übergehenden Mitglieder setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort.

III.

Auf Grund des Artikels 9 werden die bisher zugelassenen Betriebs-, Innungs-, Ersatzkassen und Landkrankenkassen zum 1. 6. 1946 aufgelöst. Die Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 283 bis 303 RVO. Sie muß bis 31. 8. 1946 abgeschlossen sein.

Die Kassen der knappschaftlichen Krankenversicherung bleiben unberührt.

IV.

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 165, Absatz 2 RVO. wird von 3600 RM auf 7200 RM erhöht. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

V.

Die Landesversicherungsanstalt Baden errichtet in Freiburg eine Außenstelle, die im französisch besetzten Gebiet des Landes Baden die Aufgaben der Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung durchführt.

Freiburg i. Br., den 29. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

über die Zuteilung der badischen Kreise Bühl und Rastatt mit Stadtkreis Baden-Baden zum Oberversicherungsamt Freiburg
vom 25. Mai 1946

Infolge der durch die Zoneneinteilung geschaffenen besonderen Verhältnisse werden mit sofortiger Wirkung die bisher zum Dienstbezirk des Oberversicherungsamtes Karlsruhe gehörenden Landkreise Bühl und Rastatt mit Stadtkreis Baden-Baden dem Dienstbezirk des Oberversicherungsamts Freiburg zugeteilt.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung

des Badischen Arbeitsministeriums über die Durchführung der Angestellten- und Handwerkerversicherung in der französischen Besatzungszone des Landes Baden

I.

1. Mit Rückwirkung vom 1. Juli 1945 werden der Landesversicherungsanstalt Baden für ihren in der französischen Besatzungszone gelegenen Bezirk die Aufgaben übertragen, die sich aus dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.) vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) sowie dem Handwerkerversicherungsgesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900) und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften ergeben.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist bei der Landesversicherungsanstalt Baden eine „Abteilung Angestelltenversicherung" mit eigener Buch- und Haushaltsführung zu errichten. Die Abteilung tritt für den in Absatz 1 genannten Bezirk an die Stelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RVA.) mit allen Rechten und Pflichten.

3. Die in dem Absatz 1 genannten Bezirk anfallenden Beiträge sind an die LVA. Baden — Abteilung Angestelltenversicherung — zu überweisen; diese hat auch Anspruch auf alle noch ausstehenden Beiträge sowie auf Beiträge, die von den Krankenkassen an andere Stellen als an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgeführt wurden.

4. Die zur Durchführung der aus Absatz 1 bis 3 sich ergebenden Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit die eingehenden Beiträge hierzu nicht ausreichen, von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt.

5. Die LVA. Baden — Abteilung Angestelltenversicherung — hat die zur geregelten Auszahlung der Leistungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner ab 1. April 1945 zu zahlen.

II.

1. Der Monatsbeitrag zur Krankenversicherung der Invaliden- und Angestelltenrentner (Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941, RGBl. I S. 443 und Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, RGBl. I S. 689) wird mit Rückwirkung vom 1. April 1945 an auf RM 3.— festgesetzt. Er ist an die Geschäftsstelle des Verbandes Badischer Krankenkassen in Lahr zu zahlen. Die Geschäftsstelle verteilt die Beiträge auf die einzelnen Kassen.

2. Für die Vergütung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten gelten die seitherigen zentralen Vereinbarungen sinngemäß weiter.

3. Soweit einzelne Krankenkassen von Rentnern Beiträge zur freiwilligen Versicherung erhoben haben, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Ab 1. Dezember 1945 fällt die in § 14, Absatz 1 der Verordnung vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) für den Fall der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgesehene Rückzahlung von monatlich 2 RM weg. Desgleichen entfällt die in § 11 dieser Verordnung bestimmte Erstattung von monatlich 1 RM an Rentenempfänger, welche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht sind.

5. Der Höchstbetrag des Sterbegeldes einschließlich des Zusatzsterbegeldes wird ab 1. Dezember 1945 für Rentner 300 RM und für deren Familienangehörige 200 RM betragen.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Bekanntmachung

Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg i. Br.

Gemäß Anordnung der Militärregierung — französische Besatzungszone — ist an die Stelle des bisherigen Versorgungsamts Freiburg i. Br. das

Kriegsversehrtenfürsorgeamt
Freiburg i. Br.
Sautierstraße 30, Tel. 2084

getreten.

Diesem Amt sind außer dem Amtsbereich des bisherigen Versorgungsamts Freiburg i. Br. auch der Stadtkreis Baden-Baden sowie die Kreise Rastatt und Bühl zugeteilt worden.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer ab 1946.

A.

Zur Regelung der Kirchensteuererhebung vom Kirchensteuerjahr 1946 an wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Finanzbehörden und den Kirchen folgendes bestimmt.

I. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist bis auf weiteres zu einer Steuer vereinigt.

II. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die in Baden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb Badens gelegenen Betriebstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, wird die Landes- und Ortskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren erhoben. In den anderen Fällen erfolgt die Erhebung durch die kirchlichen Hebestellen.

III. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landes- und Ortskirchensteuer — unbeschadet der Bestimmung in Abschnitt II — zusammen mit der Einkommensteuer durch die Finanzämter erhoben. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landes- und Ortskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen

auf die Landes- und Ortskirchensteuerschuld angerechnet.

IV. Der für die Erhebung maßgebende Kirchensteuersatz wird jeweils im kirchlichen Haushaltsplan festgestellt.

V. Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen den Religionsgesellschaften und Kirchengemeinden bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

B.

Der früher nach Art. 12 LKStG. als Landeskirchensteuer erhobene Zuschlag zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird mit der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb durch Zurechnung zum Ortskirchensteuerhebesatz erhoben.

C.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 werden bestimmt:

I. a) bei den Lohnsteuerpflichtigen für das Kirchensteuerjahr 1946 die für die Zeit ab 1. April 1946 bis 31. Dezember 1946 zu erhebende Lohnsteuer, für das Kirchensteuerjahr 1947 die für das Kalenderjahr 1947 zu erhebende Lohnsteuer;

b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1946 und 1947 jeweils festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

a) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1946 festgestellten Grundsteuermeßbeträge;

b) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1945 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen können in den Kirchensteuerjahren 1946 und 1947 Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden.

IV. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird jeweils für das Kalenderjahr, die Landes- und Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

Freiburg i. Br., den 13. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Anordnung

des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1945

Gemäß Artikel 12, Absatz 1, des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1945 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II. — die für das Kalenderjahr 1945 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) und, sofern eine solche Feststellung fehlt, die zuletzt festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1945 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag);

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer

a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1945 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag);

b) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1945 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge;

c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1945 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1945 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1945 die gemäß der Verordnung vom 15. April 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52) für das Kirchensteuerjahr 1945 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1945 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1945 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8, Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes- und Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen. Außerdem muß das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden. Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

Freiburg i. Br., den 13. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 15. Juli 1946 | Nummer 8

Inhalt

Bekanntmachungen und Rundschreiben des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Bestätigung oder Neudruck von Schulbüchern. Schul- und andere Bücher. Lehrbücher für den Unterricht. Lehrbücher für den Lateinunterricht. Dienstverkehr. Gebührenpflichtige Dienstsachen. Zahlungsverkehr. Kinderzuschläge. Schuljahrwechsel. Schriftliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Badischen Finanzministeriums:

Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bekanntmachung

Bestätigung oder Neudruck von Schulbüchern

An die unterstellten Schulen und die Verleger von Schulbüchern.

Häufig werden für den Schulgebrauch bestimmte Druckschriften der Direction de l'Education Publique zur Druckgenehmigung unmittelbar unterbreitet. Dieses Vorgehen hat Unzuträglichkeiten zur Folge, zumal Arbeiten in zu begrenzter Auflagenhöhe vorgelegt werden oder die durch ihren Inhalt beweisen, daß die Verfasser noch nicht die nötige Einsicht für die Bedürfnisse der Schulen und die Unterrichtsmethoden haben. Alle derartigen Vorlagen haben daher künftig zunächst an uns zu erfolgen und werden von hier aus der Militärregierung zur Bestätigung oder Druckgenehmigung weitergereicht. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Entwürfe in zwei Fertigungen einzureichen sind.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Schul- und andere Bücher

Schulbücher und Schulheftchen, die nicht in der französischen Zone erschienen sind, dürfen in Südbaden erst nach Genehmigung durch die Direction de l'Education Publique in Baden-Baden Verwendung finden.

Bücher, gleich welchen Inhalts, die aus anderen Besatzungszonen stammen, können nach Genehmigung in das französische Besatzungsgebiet eingeführt werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Direction de l'Information in Baden-Baden, der in jedem Einzelfall ein Prüfungsstück zur Genehmigung vorzulegen ist.

Anträge zur Einführung von Unterrichtswerken, die in anderen Besatzungszonen erschienen sind, müssen unter Anschluß von drei Prüfungsstücken an das Unterrichtsministerium zur Weiterleitung eingereicht werden.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Lehrbücher für den Unterricht

An die unterstellten Direktionen, Schulleitungen und Kreisschulämter.

1. Die nachstehenden Schulbücher sind zur Benützung freigegeben:

Futterbedarf und Futterwert (Beilage zur Landwirtschaftlichen Lehrbuchreihe, Teil 3), Reichsnährstandsverlag, Berlin.

F. Ernst, Katholisches Religionsbüchlein für das Bistum Rottenburg (Badersche Verlagsbuchhandlung, Rottenburg a. N.).

K. Lang, Lernbüchlein für den evangelischen Religionsunterricht (Emmendingen).

K. Kreter u. A. Tesareck, The New Guide, Englisches Unterrichtswerk für Hauptschulen, 2. Teil (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M., 1943).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Benützung erst nach Entfernung der Seiten 9 u. 10 gestattet.

M. Duve u. K. Kreter, The New Guide. Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen. 3. Teil — Junior Book (Klasse 3), 4. Teil — Senior Book I (Klasse 4). (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M., 1943.)

Benützung erst nach Entfernung der Seiten 9/10 und 119/120 gestattet.

2. Die Benützung der nachstehenden Lehrbücher ist verboten:

Eckermann, Teubners Englisches Unterrichtswerk, Teil 3, Englisch als erste Fremdsprache, Ausgabe A, 3. Auflage (Teubners Verlag, Leipzig-Berlin).

E. Habenstein, Studium Latinum, Teubners Lateinisches Unterrichtswerk für Gymnasien. Lese- und Übungsbuch I für die erste Klasse (Verlag Teubner, Leipzig-Berlin, 1940).

E. Fock u. K. Weber, Lehrbuch der Physik für Oberschulen und Gymnasien, 1. Band für die 4. und 5. Klasse, 2. Auflage (Verlag O. Salle, Frankfurt a. M., 1940).

E. Fock u. K. Weber, Lehrbuch der Physik für Oberschulen und Gymnasien, 2. Band für die 6. bis 8. Klasse, 3. Auflage. Ausgabe A für Jungenschulen (Verlag O. Salle, Frankfurt a. M., 1942).

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Lehrbücher für den Lateinunterricht

Die Verwendung des folgenden Unterrichtswerkes im Lateinunterricht ist genehmigt:

E. Habenstein u. G. Röttger, Lateinische Sprachlehre, 8. Auflage, 1943 (Verlag Teubner, Leipzig-Berlin).

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Dienstverkehr

An die unterstellten Dienststellen und Schulen.

Es kommt immer wieder vor, daß noch amtliche Vordrucke im Gebrauch sind, die nationalsozialistischen Text oder nationalsozialistische Symbole aufweisen. Die Dienstvorstände werden persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß dies künftig unter allen Umständen unterbleibt. Alle amtlichen Vordrucke, die das nationalsozialistische Abzeichen, das Wort „nationalsozialistisch" oder irgendeinen auf das sog. Dritte Reich bezüglichen Text aufweisen, sind zu beseitigen.

Außerdem sind sämtliche Ausweispapiere oder andere Vordrucke, die eine der erwähnten Angaben enthalten, aus dem Verkehr zu ziehen und durch andere Formulare zu ersetzen.

Beamte, die diesen Anweisungen zuwiderhandeln, werden künftighin entlassen.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Gebührenpflichtige Dienstsachen

An die unterstellten Dienststellen und Schulen.

Nach Mitteilung des Leiters der Oberpostdirektion Freiburg können im Bereich der französischen Zone gebührenpflichtige Dienstbriefe, Dienstpostkarten und Dienstpakete und nach allen 4 Besatzungszonen gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten von den Postanstalten des Bezirkes als „gebührenpflichtige Dienstsache" wieder angenommen und befördert werden. Hiervon ist in geeigneten Fällen gegenüber privaten Stellen und Einzelpersonen Gebrauch zu machen, soweit der Postgebührenaufwand der uns unterstellten Dienststellen aus der Staatskasse bestritten wird. Soweit dieser Aufwand von den Gemeinde-(Stadt-)kassen getragen wird, ist nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeinde-(Stadt)-behörden zu verfahren.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Zahlungsverkehr

An unsere unterstellten Dienststellen und Schulen.

Eine Barauszahlung von Dienstbezügen, Reisekosten, Umzugskosten usw. durch die Bad. Landeshauptkasse, insbesondere nach auswärts, ist nicht möglich. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter haben daher bei jeder — auch jeder wiederholten — Vorlage, die zu einer Auszahlung von laufenden oder einmaligen Geldbeträgen führen soll, eine entsprechend bargeldlose Verbindung genau anzugeben. Die Dienststellen werden angewiesen, bei Vorlage etwaiger Forderungen von sonstigen Einzelpersonen oder Firmen darauf zu achten, ob eine entsprechende Angabe vorliegt, und gegebenenfalls deren Nachholung vor der Weitergabe veranlassen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß Überweisungen auf ein Konto beim Postscheckamt Karlsruhe, dessen Inhaber in der französischen Besatzungszone wohnt, z. Z. nicht ausgeführt werden können.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Kinderzuschläge

Nach Nr. 70, Absatz 2, der Besoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen in kürzester Frist, spätestens bis zum 1. September 1946, der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen alsbald anher vorzulegen. Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70, Absatz 3, der Besoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt. Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1945 unter Angabe der Wochenstundenzahl und der Unterbrechungen vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für das Wintersemester 1945/46 und das Sommersemester 1946. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden. Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des Rechnungsjahres das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert, spätestens auf den Ersten des betreffenden Monats, unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen. Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70, Absatz 1, der Besoldungsvorschriften). Da infolge der Kriegsereignisse die Unterlagen über die gewährten Kinderzuschläge z. Z. nicht greifbar sind, ist es notwendig, daß nunmehr sämtliche Kinder des Beamten, die kinderzuschlagsberechtigt sind, also auch diejenigen Kinder, die noch keine 16 Jahre alt sind, in die Vordrucke aufgenommen und die seit Sommer 1944 erfolgten Änderungen, die auf den Weiterbezug des Kinderzuschlags von Einfluß sind, angegeben werden.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Kultus
und Unterrichts
Dr. Ott

Rundschreiben

über den Schuljahrwechsel

An sämtliche Kreisschulämter.

Das Schuljahr 1945 endet am letzten Schultag vor den Sommerferien, beziehungsweise vor den im Juli stattfindenden Heu- oder Ernteferien. Die zu entlassenden Schüler werden am letzten Schultag in einer schlichten Schlußfeier verabschiedet, zu der der Vertreter der Militärregierung einzuladen ist. Hinsichtlich der Schulentlassungsfeier verweisen wir auf § 56 der Schulordnung vom 12. 12. 1913 Sch.V.O. Seite 373. Für das an die zu entlassenden Schüler auszuhändigende Zeugnis ist Muster X der Schulordnung zu verwenden. Vordrucke, die im Schriftsatz oder in Zeichen an die Zeit des Nationalsozialismus erinnern, dürfen nicht verwendet werden. Nötigenfalls sind die Zeugnisvordrucke durch Schreibmaschine anzufertigen.

Das Schuljahr 1946/47 beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien, beziehungsweise nach den Heu- oder Ernteferien. Hinsichtlich der Anmeldung der schulpflichtigen Kinder verweisen wir auf § 2 und 3 der Schulordnung von 1913 mit der Abänderung, daß der Anmeldepflicht die Kinder unterliegen, die im Kalenderjahr 1946 das 6. Lebensjahr vollenden. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß Gesuchen um vorzeitigen Schuleintritt nicht stattgegeben werden kann.

Die Verzeichnisse der auf Schuljahrsbeginn schulpflichtig gewordenen nichtvollsinnigen Kinder, die gemäß § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht beigezogen werden können, sind spätestens auf 1. November 1946 vorzulegen. Mit Beginn des neuen Schuljahrs ist für jeden Schüler, soweit dies bisher nicht geschehen ist, eine Karteikarte (§ 11 der Schulordnung) mit den erforderlichen Angaben zu fertigen und in einer Sammlung zu vereinigen. Die Karteikarte tritt an Stelle der Hauptschülerliste (§ 10 der Schulordnung). An Schulorten mit Hütekindern ist der Schulunterricht vorläufig als Notlösung im Sinne der Hirtenschulen einzurichten. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sind die Hütekinder in einer besonderen Klasse zu unterrichten. Dabei ist zu prüfen, ob durch Einrichtung der dreiklassigen Schule die Nichthütekinder den Vollunterricht erhalten können. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind gemäß § 34 der Schulordnung durch die Kreisschulämter zu erlassen, wobei stets darauf hinzuweisen ist, daß die jetzige Lösung nur vorläufig eingeführt wird und eine allgemeine Anordnung über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Schulen mit Hütekindern späterer Entschließung vorbehalten bleibt.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß auf die Erfüllung der Schulpflicht und auf die Handhabung einer strengen, aber gerechten Schulzucht zu achten ist.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1946

Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Kultus
und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Schriftliche Arbeiten

An die Direktionen der Höheren Schulen, der Höheren Handelsschulen und privaten Höheren Schulen sowie die Kreisschulämter.

Die Verkennung der erzieherischen Bedeutung schriftlicher Arbeiten hat wesentlich zum Verfall des Wissensstandes beigetragen. Die Schüler müssen jetzt allmählich wieder, trotz Papierknappheit, an die Niederschrift von Klassen- und Hausaufgaben gewöhnt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Klassenarbeiten nur Übungsarbeiten sein dürfen, die aus dem Unterricht herauswachsen und so vorbereitet sind, daß ein fleißiger und durchschnittlich begabter Schüler genügende Ergebnisse erzielt. Die etwaige häusliche Vorbereitung einer Arbeit soll nicht eine übermäßige Belastung des Schülers mit sich bringen; insbesondere ist nicht zu verantworten, eine bestimmte Aufgabe für die schriftliche Arbeit zu stellen, diese Aufgabe dann aber überhaupt nicht zu verwerten.

Häufung von Schwierigkeiten und übergroße Länge der Arbeiten, die zu Hast in Diktat und Niederschrift führen, sind unpädagogisch. Wenn die Klassenarbeiten ein Schreckgespenst von Schülern und Elternhaus sind, liegen unterrichtliche Mängel vor. Auch wenn ein großer Teil der Arbeiten nur gerade noch hinlänglich oder ungenügend ist und vor Zeugniserteilung die Arbeiten sich häufen oder gar mehrere an einem Tag geschrieben werden, ist die Führung des Unterrichts ein Irrweg. Was die schriftlichen Hausarbeiten angeht, ist ein selbstverständlicher pädagogischer Grundsatz, daß der Lehrer sich genau überlegen muß, was er an Schwierigkeiten und Zeitaufwand den Schülern zumuten darf und welche Hilfen von vornherein gegeben werden müssen. Hausaufsätze z. B., deren Thema unklar formuliert ist oder Kenntnisse und Erfahrungen eines Erwachsenen verlangt, sind zu verwerfen, da sie die natürliche Freude des Schülers an eigenschöpferischer geistiger Arbeit töten und ihn zwingen, sich Hilfen zu bedienen, die den Sinn der Übung ins Gegenteil verkehren; auf der andern Seite ist es falsch, im Deutschen nur Klassenarbeiten anfertigen zu lassen, bei denen mancher fleißige und besinnliche, aber langsamer arbeitende Schüler nicht auf seine Rechnung kommt. In den Fremdsprachen dürfen die Übersetzungen aus dem Deutschen nicht vernachlässigt werden, wie dies in den letzten Jahren der Fall war. Sie bringen ihm den Sinn des Wortes der eigenen Sprache und den der Fremdsprache eindringlich zum Bewußtsein. Dann werden sie für den Lehrer der beste Gradmesser für die Beurteilung der von den Schülern erreichten Sicherheit in den notwendigen grammatikalischen Grundlagen. In den modernen Fremdsprachen sind auch Diktate und freie Erzählungen ein erprobtes Mittel geistiger Schulung. Hin und wieder empfiehlt sich die Niederschrift der Hausaufgabe als unangesagte Klassenarbeit; sie bedeutet Antrieb und Prüfstein des häuslichen Fleißes.

Der äußeren Form (Sauberkeit in der Führung der Hefte, schöner Schrift) ist wieder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; die in dieser Beziehung eingerissene Formlosigkeit ist nichts anderes als Ausdruck innerer Formlosigkeit und eines mangelnden Willens zu geistiger Zucht.

Wir ersuchen die Direktionen, in einer Konferenz die Frage der schriftlichen Arbeiten mit den Lehrern durchzuberaten und wegen der Pflichtzahl der im Laufe des Schuljahres anzufertigenden Arbeiten uns Vorschläge zu unterbreiten (Termin 15. Juli 1946).

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Kultus
und Unterrichts
Dr. Ott

Öffentliche Bekanntmachung

Abgabe der vierteljährlichen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärungen und Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zum 10. Juli 1946

Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärungen für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1946 wird bis zum 10. August 1946 verlängert. Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1946, die zum 10. Juli 1946 zu leisten wären, sind spätestens am 10. August 1946 zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
I. V.: Strohm

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BAD. GES. VERS. ANS
Eing. 17. JUL. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 23. Juli 1946 | Nummer 9

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben.

Freimachung von Arbeitsplätzen. Bezeichnung des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg und dessen Befugnisse. Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses. Errichtung des Amtes des Landesfeuerlöschinspekteurs in Baden (französ. Besatzungsgebiet). Standesregistereinträge. Aufwendungen der Gemeinden für deutsche Kriegsgefangene. Vorzugsrenten. Neubildung der Gemeinde Zienken. Die Regelung der Zivil- und Militärpensionen. Kraftfahrversicherung. Berichtigung. Beilage.

Anordnung

über die Freimachung von Arbeitsplätzen vom 27. Juni 1946

§ 1

Die Vorschriften dieser Anordnung finden Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen in der französisch besetzten Zone Badens.

§ 2

Jeder Betrieb (Verwaltung) ist verpflichtet, einen angemessenen Teil seiner Arbeitsplätze für Angestellte und Arbeiter mit solchen Personen zu besetzen, deren bevorzugte Unterbringung aus sozialen und staatspolitischen Gründen notwendig ist.

Hierzu gehören:

a) Opfer des Nationalsozialismus;
b) Schwerbeschädigte;
c) männliche Angestellte und Arbeiter über 40 Jahre;
d) weibliche Angestellte und Arbeiterinnen über 40 Jahre und Kriegerwitwen, die auf eigenen Verdienst angewiesen sind.

§ 3

Bei der Neueinstellung von Angestellten und Arbeitern sind grundsätzlich Angehörige des in § 2 genannten Personenkreises in der angegebenen Reihenfolge zu bevorzugen. Das für den Betrieb (Verwaltung) zuständige Arbeitsamt kann die nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 erforderlichen Genehmigungen von der Einstellung solcher Personen abhängig machen.

§ 4

Die Arbeitsämter können für einzelne Betriebe oder Verwaltungen oder Gruppen von Betrieben anordnen, daß eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen zur Unterbringung von Personen des in § 2 genannten Personenkreises freizumachen sind. Die Freimachung hat durch Kündigung von Beschäftigten, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, zu erfolgen. Die nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erforderliche Zustimmung zur Kündigung wird in diesen Fällen durch die Anordnung des Arbeitsamts nach Satz 1 ersetzt. Die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen sind einzuhalten.

§ 5

Kommt ein Betrieb (Verwaltung) der Auflage zur Durchführung der Kündigung gemäß § 4 innerhalb der vom Arbeitsamt festgesetzten Frist nicht nach, so kann das Arbeitsamt durch schriftlichen Bescheid bestimmen, welche Personen zur Freimachung von Arbeitsplätzen zu entlassen sind. Mit der Zustellung der Entscheidung an den Betrieb (Verwaltung) gelten die betreffenden Arbeitsverhältnisse als auf den gesetzlich oder vertraglich nächst zulässigen Termin gekündigt.

§ 6

Die nach § 4 oder § 5 freizumachenden Arbeitsplätze dürfen nur mit solchen Personen besetzt werden, die dem Betrieb (Verwaltung) vom Arbeitsamt zugewiesen werden. Grundsätzlich soll hierbei dem Betrieb (Verwaltung) zunächst die freie Auswahl unter verschiedenen vom Arbeitsamt zugewiesenen Bewerbern zustehen. Erfolgt innerhalb einer vom Arbeitsamt festgesetzten Frist keine Einstellung, so kann das Arbeitsamt eine bestimmte Person zuweisen. Mit der Zustellung des Entscheids des Arbeitsamts gilt der Zugewiesene im Betrieb als eingestellt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden in diesen Fällen vom Arbeitsamt festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7

Die nach § 4 oder § 5 erfolgten Kündigungen können nicht gemäß § 56 des Arbeitsordnungsgesetzes vom 20. 1. 1934 (AOG.) wegen unbilliger Härte angefochten werden.

§ 8

Gegen die Anordnung des Arbeitsamts steht dem Betrieb (Verwaltung) und den von der Kündigung betroffenen Beschäftigten das Recht der Beschwerde an den Präsidenten des Landesarbeitsamts innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Landesarbeitsamts entscheidet endgültig; wird die Beschwerde von einer staatlichen Verwaltung eingelegt, so ergeht die Entscheidung des Präsidenten des Landesarbeitsamts im Benehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde.

§ 9

Die Betriebe (Verwaltungen) sind verpflichtet, den Arbeitsämtern alle zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Für die Landeszentralbehörden übt die nach den §§ 4, 5, 6, 9 und 12 dieser Anordnung den Arbeitsämtern zustehenden Befugnisse der Präsident des Landesarbeitsamts aus; er entscheidet endgültig.

§ 11

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Präsident des Landesarbeitsamts Baden.

§ 12

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit einer Geldstrafe belegt.

§ 13

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1943 bleiben unberührt.

Freiburg i. Br., den 27. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums

Martzloff

Bekanntmachung

über die Bezeichnung des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg und dessen Befugnisse

I.

Nach der Verfügung der Militärregierung in Baden — Franz. Besatzungsgebiet — Direktion für Wirtschaft und Finanzen Nr. 1550 vom 29. 1. 46 führt das frühere Versorgungsamt Freiburg die Bezeichnung „Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg".

II.

Die Befugnisse eines Hauptfürsorgeamtes für das Land Baden — Franz. Besatzungsgebiet — gehen auf das Bad. Arbeitsministerium — Franz. Besatzungsgebiet — über. Dieses kann die Aufgaben ganz oder teilweise dem Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg übertragen.

III.

Die Orthopädische Versorgungsstelle Freiburg wird dem Bad. Arbeitsministerium unmittelbar unterstellt; die vorübergehende Unterstellung unter das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg wird aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 1. Juli 1946

Der Ministerialdirektor des Bad. Arbeitsministeriums

Martzloff

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern

An die Standesbeamten.

Für die Bewilligung der Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses nach § 21 Abs. 2 der ersten AVO. zum PStG. an Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten ist nunmehr das Badische Justizministerium in Freiburg zuständig.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Bekanntmachung

über die Errichtung des Amtes des Landesfeuerlöschinspekteurs in Baden (franz. Besatzungsgebiet)

Zur Überwachung und Förderung des gesamten Feuerlöschwesens im französischen Besatzungsgebiet Badens wird das Amt des Landesfeuerlöschinspekteurs geschaffen, das dem Badischen Ministerium des Innern (Polizeiabteilung) angegliedert wird. Der Landesfeuerlöschinspekteur ist zugleich feuerlöschtechnischer Referent des Badischen Ministeriums des Innern. Der Aufgabenkreis des Landesfeuerlöschinspekteurs wird durch das Badische Ministerium des Innern näher bestimmt.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern über Standesregistereinträge

An die Standesbeamten.

Beurkundungen der Geburten französischer Kinder von Beamten und Offizieren, die seit Einzug der alliierten Truppen geboren sind, sind im Geburtenbuch zu streichen. Am Rande des Eintrags ist folgender Vermerk anzubringen:

„Gestrichen gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern — französisches Besatzungsgebiet — vom 18. Juni 1946 Nr. 12 673. Ort, Datum und Unterschrift."

Die Standesbeamten haben den Kreisdelegierten die Listen der in dieser Weise gestrichenen Geburtsanzeigen zu übermitteln.

Was die Angehörigen der alliierten Mächte anbelangt, die gegenwärtig von den Dienststellen der Militärregierung in Lagern betreut werden, so ist bestimmt worden, daß die Geburten durch den verantwortlichen Lageroffizier jeweils den deutschen Standesämtern gemeldet werden. Diese nehmen daraufhin den Eintrag in das Geburtenbuch vor und leiten einen Auszug mit Abschrift der Meldung dem Kreisdelegierten zwecks Weiterleitung an das Gouvernement Militaire de Bade in Freiburg zur Verständigung der betreffenden Regierungen zu.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern

An die Gemeinden.

Aufwendungen, die den Gemeinden auf Anordnung der Besatzungsmacht für ärztliche Versorgung, sowie für Unterbringung und Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Krankenhäusern entstehen, können als Requisitionsleistungen zum Ersatz angefordert werden.

Freiburg i. Br., den 27. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern über Vorzugsrenten vom 28. Juni 1946 Nr. 17 423

An die Gemeinden.

Nach einer mit dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesdirektor der Finanzen in Karlsruhe getroffenen Vereinbarung wird vorerst die Staatsschuldenverwaltung Karlsruhe aus Zweckmäßigkeitsgründen die Zahlung der Vorzugsrenten auch für die in Südbaden wohnenden Empfänger, und zwar rückwirkend noch für das Jahr 1945 durchführen. Die Zahlungen sollen über die Gemeindekassen erfolgen. Die Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe wird die einzelnen Beträge auf das Konto der Gemeinden bei der Kommunalen Landesbank überweisen und der Gemeinde gleichzeitig eine Mitteilung hierüber unter Angabe der Empfangsberechtigten zugehen lassen mit dem Ersuchen, die Auszahlung vorzunehmen. Wir ersuchen die Gemeinden, diesem Verlangen zu entsprechen. Die Empfangsbestätigung der einzelnen Empfänger ist sodann der Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe zu übersenden, ein Doppel der Empfangsbestätigung ist als Kassenbeleg bei der Gemeinde zu behalten.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Bekanntmachung

des Badischen Ministeriums des Innern über Neubildung der Gemeinde Zienken durch Ausgliederung des Ortsteils Zienken aus der Gemeinde Neuenburg

Der Präsident der Landesverwaltung Baden hat mit Entschließung vom 31. Mai 1946 auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung rückwirkend auf 1. April 1945 angeordnet, daß der Ortsteil Zienken aus der Gemeinde Neuenburg, Landkreis Müllheim, ausgegliedert und wieder zu einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Zienken erhoben wird.

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Bekanntmachung

über die Regelung der Zivil- und Militärpensionen vom 7. Juni 1946

Für die Zahlung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Witwengeld) aus den Kassen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und aller Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird gemäß der für die ganze franz. Zone getroffenen Regelung folgendes bestimmt: Beträge bis zu 200 RM. monatlich werden ohne Kürzung, darüber hinausgehende Beträge

von 201—300 RM	mit	einer	Kürzung	von	25 %
„ 301—400	„	„	„	„	50 %
„ 401—500	„	„	„	„	75 %
über 500	„	„	„	„	100 %

bezahlt.

Die Versorgungsbezüge können hiernach höchstens 350 RM monatlich betragen. Daneben dürfen

Familienzulagen, d. h. Kinderzuschläge und Waisengeld, in voller Höhe gezahlt werden.

Die einbehaltenen Kürzungsbeträge gelten als endgültige Abzüge. Die Zahlung der Versorgungsbezüge hat in allen Fällen zur Voraussetzung, daß der Berechtigte nachweist:

a) den bezüglich der Entnazifizierung erlassenen Bestimmungen Genüge geleistet zu haben und

b) ordnungsmäßig ermächtigt zu sein, sich in dem französischen Besatzungsgebiet Badens aufzuhalten.

Die Zahlung von Militärpensionen darf nur stattfinden an

a) ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Armee, die nach Auflösung dieser den Dienst nicht wieder angetreten haben,

b) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Reichswehr bis einschließlich Hauptmannsrang, die vor der Machtübernahme durch die NSDAP. pensioniert wurden und dem Großen Generalstab nicht angehörten,

c) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Reichswehr, die von den Nazis aus politischen Gründen vorzeitig pensioniert wurden.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge obliegt den bisher damit befaßten Dienststellen.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung

Kraftfahrversicherung für beamteneigene Fahrzeuge

Entsprechend dem früher für das Land Baden mit der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Gewährung der Mehrheitsrabatte für beamteneigene Fahrzeuge abgeschlossenen Sammel-Versicherungsvertrag ist für das französische Besatzungsgebiet Baden ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden. Die in Betracht kommenden Beamten und Angestellten der Landesverwaltung Baden, Franz. Besatzungsgebiet, werden darauf hingewiesen, daß sie die beamteneigenen Fahrzeuge auf Grund des Vertrages bei der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft versichern können. Eine Gewähr wird seitens des Landes nicht übernommen.

Weitere Auskunft erteilt die Bezirksdirektion der genannten Gesellschaft in Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 255.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
I. V.: Strohm

Berichtigung. Im „Amtsblatt der Landesverwaltung Baden" Nr. 8 vom 15. Juli 1946, Seite 34, Spalte 2 „Bekanntmachung Gebührenpflichtige Dienstsachen" muß es in Zeile 5 von unten anstatt „aus der Stadtkasse bestritten" heißen: „aus der Staatskasse bestritten".

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg